

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft

-Rechte und Pflichten ohne Trauschein-

Immer mehr Paare entscheiden sich, nicht zu heiraten und ohne Trauschein miteinander zu leben. Wie sieht die rechtliche Stellung dieser Paare aus?

1. Unterhalt

Grundsätzlich gibt es keine Unterhaltspflichten der Lebenspartner untereinander. Etwas anderes gilt für die nichteheliche Mutter. Sie hat gegenüber dem Vater einen Unterhaltsanspruch für sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt. Wenn die Mutter nach den acht Wochen nicht arbeitet, weil von ihr wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, hat sie über die achte Woche hinaus einen Unterhaltsanspruch. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der nichtehelichen Mutter in den ersten drei Jahren der Kindererziehung eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Die nichteheliche Mutter hat daher regelmäßig für die ersten drei Jahre einen Unterhaltsanspruch.

2. Kinder

Die Eltern schulden ihren Kindern Unterhalt, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht.

Der Vater hat die Möglichkeit, seine Vaterschaft anzuerkennen. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Mutter.

Das Sorgerecht steht der nichtehelichen Mutter zunächst alleine zu. Es gibt aber die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge. Hierfür müssen beide Elternteile erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen. Diese Erklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Haben die Eltern das gemeinsame elterliche Sorgerecht bei der Geburt des Kindes, können die Eltern für das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter wählen.

3. Haftung der Lebenspartner untereinander

Untereinander haften die Partner nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Straßenverkehr wird hiervon eine Ausnahme gemacht. Hier haften die Partner auch für einfache Fahrlässigkeit.

Ein wichtiger Unterschied zu verheirateten Partnern ist, dass unter nichtehelichen Partnern das sogenannte „Familienprivileg“ nicht gilt:

Bei einem Unfall unter Eheleuten, den ein Ehepartner verursacht hat, kann die Krankenversicherung des verletzten Ehepartners keinen Regress bei dem verursachenden Ehepartner nehmen. Bei einer

nichtehelichen Lebensgemeinschaft nimmt die Krankenkasse hingegen Regress bei dem verursachenden Partner.

4. Mietwohnung

Ist nur ein Partner Mieter der Wohnung, so stellt sich die Frage, ob der Vermieter zustimmen muss, wenn der Mieter einen Lebenspartner in die Wohnung aufnehmen möchte. Die Rechtsprechung geht hier davon aus, dass der Mieter ein berechtigtes Interesse daran hat, seinen Partner in die Wohnung aufzunehmen. Der Partner kann daher einen Lebensgefährten in der Regel auch gegen den Willen des Vermieters in die Wohnung mit aufnehmen.

5. erbrechtliche und steuerliche Fragen

Der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist nicht gesetzlicher Erbe des versterbenden Partners. Die Partner können jedoch in ihrem Testament jeweils den anderen Partner als Erbe einsetzen. Allerdings ist zu beachten, dass die Verwandten dennoch ihr Pflichtteilsrecht haben.

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist der Splittingtarif der Einkommenssteuertabelle nicht anwendbar. Im Erbschaftssteuerrecht haben die Lebenspartner keine Freibeträge.

6. Ausgleichsansprüche

Grundsätzlich gilt zwischen den Partnern ein Verrechnungsverbot. Das heißt, dass es keine Ausgleichsansprüche für Leistungen gibt, die während der Gemeinschaft erbracht wurden. Wenn zum Beispiel der Mann die Wohnungsmiete bezahlt und die Frau sich um den Haushalt kümmert, kann der Mann nachträglich nicht die halbe Miete von der Frau verlangen.

Von dem Verrechnungsverbot wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn ein Partner Leistungen erbracht hat, die weit über das übliche Maß hinaus gehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der eine Partner dem anderen Partner über lange Jahre geholfen hat sein Unternehmen aufzubauen.

Ein Ausgleichsanspruch besteht ferner dann, wenn die Partner dies schriftlich miteinander vereinbart haben.

Rechtsanwältin Andrea Fromherz
Ludwigsburg